



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (Zweitwohnungssteuersatzung)

§ 1

Steuergegenstand

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person neben einer Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf der Familienmitglieder in Weißwasser/O.L. innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich nutzungsberechtigt, die nicht zu einer Familie gehören, so gilt als Zweitwohnung der auf die betreffenden Nutzungsberechtigten entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen anzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Zweitwohnungssteuer befreit sind:

- (1) Wohnungen, die von freien, öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- (2) Wohnungen, die von freien, öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu Erziehungs Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- (3) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen,
- (4) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in Weißwasser/O.L. innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Weißwassers/O.L. befindet; nicht dauernd getrenntlebende, eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner

sind den nicht dauernd getrenntlebenden Ehepartnerinnen/Ehepartnern gleichgestellt,

- (5) Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden und von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden,
- (6) Wohnungen von Auszubildenden,
- (7) Wohnungen, die Soldaten oder Polizeivollzugsbeamte aus beruflichen Gründen innehaben,
- (8) Frauenhäuser.

§ 4

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Stadtgebiet eine oder mehrere Zweitwohnungen entsprechend § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete (Bemessungsgrundlage) ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Für eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnungen gilt als jährliche Nettokaltmiete die übliche Miete. Diese übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6

Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerschuld besteht.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen

ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Festsetzung der Steuer

- (1) Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber eines Nebenwohnsitzes ist oder wird oder einen Nebenwohnsitz aufgibt, hat dies der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem BMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Entfällt eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder erreicht der Inhaber eines Nebenwohnsitzes die Volljährigkeit, so ist dies der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Erklärungspflicht

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. innerhalb eines Monats, nach Aufforderung oder bei Änderungen des Steuermaßstabes entsprechend § 5, alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblattes mitzuteilen.
Dies betrifft insbesondere:
 - a) die Höhe der Nettokaltmiete für die Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen,
 - b) die Mitteilung, ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt,
 - c) ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
 - d) Angaben der Wohnfläche, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung.
- (2) Das Formblatt ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Mietbescheinigungen oder Arbeitsverträge nachzuweisen.

§ 11

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des BMG die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:
 - Familiennamen,
 - Vorname unter Kennzeichnung des Rufnamens,
 - frühere Namen,
 - Doktorgrad,
 - Tag der Geburt,
 - Geschlecht,
 - gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt),
 - Anschrift der Nebenwohnung,
 - Tag des Einzuges,
 - Anschrift der Hauptwohnung,
 - Auskunftssperren.

Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, gegebenenfalls Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die Meldebehörde übermittelt der für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer zuständigen Behörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer
 - a) seinen Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) seinen Erklärungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 25.04.2012 in der Form der zweiten Änderung vom 29.09.2016 außer Kraft.